

# Verbands-Zeitung



**Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben**  
**Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen**

Erhalten möglichst am Samstag  
Ergänzung: Vierteljährlich 2,10 Mark, unter Umständen 2,70 Mark  
Einsparungen in die Postabnahme

Verleger u. Verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nik. Landstr.  
Redaktion und Expedition: Berlin O. 2., Schillerstraße 6  
Druck: Hermann Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 33

Interaktionspreis:  
Geschäftsstellen: Berlin, Schillerstraße 6, Telefon 48 111  
Selling für Industrie: Montag früh 8 Uhr

## Unser Verband im Jahre 1917.

### II.

#### Bewegungen.

Die Zahl der Angriffsbewegungen stellt sich im Jahr 1917 auf 434 in 1000 Betrieben mit 27 406 beteiligten Personen gegen 553 Bewegungen in 1150 Betrieben mit 29 821 Personen im Vorjahr. Soweit im Laufe des Jahres mehrmals Bewegungen stattgefunden haben, wurden die Betriebe und Personen nur einmal gezählt. Erstmalig nahmen an der Bewegung teil bzw. erhielten Lohnerhöhungen oder Teuerungszulagen 799 Personen im Jahre 1917 gegen 4176 im Vorjahr. Das ist ein Beweis, wie die Kollegen sich selbst geschadet haben durch Fernbleiben von der Organisation. In die Bewegungen 1917 waren einbezogen:

- 304 Brauereien mit 23 990 Personen,
- 119 Mühlen mit 2680 Personen,
- 17 Brennereien mit 286 Personen,
- 42 Biernebelanlagen mit 204 Personen,
- 15 Mälzereien mit 161 Personen,
- 3 andere Betriebe mit 85 Personen.

Insgesamt wurde erreicht für 27 406 Personen ein Mehreinkommen von 194 715,50 Mk. pro Woche oder im Durchschnitt 7,10 Mk. pro Person und Woche. Das Jahresergebnis an Mehrlohn ist 10 125 232 Mk. Für 10 120 Personen wurden ferner die Sätze für Ueberstunden und Sonntagsarbeit erhöht, davon für 7114 Personen in gleicher Höhe als die Zuschläge durch die Teuerungszulagen, für 33 Personen trat eine Verkürzung der Arbeitszeit um 1 Stunde pro Tag ein. Für 384 Frauen wurden Zuschläge von 1 bis 6 Mk. pro Woche erreicht, für Journee eine höhere Bezahlung von 50 Pf. bis 1,50 Mark für 1055 Personen, höheren Zuschlag für Nachtmacht von 25 bis 60 Pf. pro Schicht und 3 Mk. pro Woche für 107 Personen.

Abwehrbewegungen fanden, soweit darüber berichtet wurde, 169 in 174 Betrieben mit 8059 beteiligten Personen statt. Die tatsächliche Zahl ist weit größer, viele Bewegungen werden nicht gemeldet. Vollen Erfolg hatten 145 Bewegungen mit 7900 Personen. Unter diesen mit Erfolg beendeten Abwehrbewegungen richteten sich

- 37 gegen Verkürzung des Lohnes,
- 14 gegen Verlängerung der Arbeitszeit,
- 17 gegen Nichtgewährung des Urlaubs,
- 23 gegen Entlassungen,
- 7 Fälle betrafen Ueberstundenbezahlung,
- 6 den § 616 D.G.B.,
- 5 Fälle Sonntagsarbeitbezahlung,
- 1 Fall Koalitionsrecht,
- 1 Fall Speien,
- 14 Fälle Freibier,
- 20 Fälle andere Verschlechterungen.

Abgewehrt wurden u. a. eine Arbeitszeitverlängerung von 1320 Stunden pro Woche für 401 Personen, eine Lohnkürzung von 643 Mk. pro Woche für 241 Personen, Urlaubskürzung von 4093 Tagen für 688 Personen.

Streiks fanden im Berichtsjahr 11 statt, und zwar 5 Angriffstreiks mit 148 und 6 Abwehrstreiks mit 98 beteiligten Personen. Mit vollem Erfolg endeten 5 Angriffstreik, und 5 Abwehrstreik, mit teilweise Erfolg 1 Abwehrstreik. Die Ursachen der Angriffstreiks waren in allen Fällen Lohnforderungen, die Ursachen der Abwehrstreiks in 4 Fällen Lohnkürzung, in 1 Falle Entzug der Zusatzkarte, in 1 Fall Verschlechterung der Kost.

#### Tarifverträge

wurden im Berichtsjahr nur in beschränkter Zahl vereinbart, und zwar 10 für 10 Betriebe mit 194 beschäftigten Personen. Eine Anzahl Betriebe, mit welchen zu Friedenszeiten Tarifverträge vereinbart waren, wurden stillgelegt. Die Tarife für diese Betriebe sind bei der Zusammenstellung als nicht bestehend betrachtet worden; auch aus anderen Gründen mußten einige Verträge aus der Zählung ausgeschlossen werden. Der Bestand der Tarifverträge hätte sich demnach von 787 Verträgen für 10 Betrieben mit 33 559 beschäftigten

Personen Ende 1916 um die im Jahre 1917 zugekommenen vermehrt auf 797 Verträge für 1420 Betriebe mit 34 063 beschäftigten Personen. Allerdings kann nicht behauptet werden, ob die Zahl der als beschäftigt angegebenen Arbeiter genau stimmt, da infolge äußerer Einflüsse verschiedener Art täglich Verschiebungen sich ergeben und eine genaue Statistik zurzeit unmöglich ist.

**Berichtigung.** Ueber die Lokalkassen muß es in voriger Nummer im ersten Artikel richtig heißen: Die berichtenden Zahlstellen hatten 1917 eine Gesamteinnahme von 114 306 Mk. gegen 128 390 Mk. im Vorjahr, darunter aus Beiträgen 82 452 Mk., im Vorjahr 90 735 Mk. An Unterstützungen aller Art zahlten diese Zahlstellen 32 241 Mk., im Vorjahr 68 248 Mk. Der Lokalkassenbestand liegt von 236 284 Mark in 1916 auf 308 645 Mk. Ende 1917.

### bleibende Mängel im Koalitionsrecht.

Die Regierung hat endlich den Gesetzentwurf über die Aufhebung des § 153 G.D. eingebracht. Die Zustimmung des Reichstags ist außer Zweifel. Damit fällt ein Ausnahmegesetz gegen die Arbeiter, und es wird ein neuer Schritt zur inneren Freiheit in Deutschland getan.

Aber so bedeutungsvoll und schätzenswert dieser Fortschritt ist, so notwendig ist andererseits die Warnung, ihn nicht zu überschätzen und die bleibenden Hemmnisse des Koalitionsrechtes nicht zu übersehen. Hemmnisse, die teils durch die Gesetzgebung, teils durch den in Verwaltung und Rechtsprechung herrschenden Geist und endlich durch die wirtschaftlichen Machtverhältnisse verankert sind. Darauf machte, wie der „F. Z.“ aus Frankfurt a. M. geschrieben wird, in einem Vortrag, den er am Donnerstag, 25. April, im Frankfurter Gewerkschaftsartell hielt, Rechtsanwalt Dr. Singheimer nachdrücklich aufmerksam.

Zunächst, so betonte Dr. Singheimer, besteht immer noch der berüchtigte Erpreßerparagraf, wonach es als Erpreßung ausgelegt werden kann, wenn ein Gewerkschaftsleiter versucht, auf einen Unternehmer einzuwirken, um einen Streik zu verhindern. Das Reichsgericht sieht noch immer auf dem Standpunkt, daß es einen rechtswidrigen Vermögensvorteil bedeutet, wenn jemand fünf Pfennige Lohn mehr haben will und etwa mit der Arbeitsniederlegung droht. In der „Arbeitszeitung“ ist schon geschrieben worden, daß jeder Streik eine Erpreßung ist. Nach dem Kriege aber wird vielleicht eine Arbeits-einstellung tausendmal unangenehmer empfunden werden können, wenn alle Produktivkräfte angepannt werden müssen, wenn die Ansicht allgemein wird: Jeder Streik schädigt das Volkvermögen. Dann kann unter dem Erpreßerparagrafen noch viel, viel Unheil angerichtet werden.

Die zweite Hemmung ist, daß es immer noch möglich ist, das Streikpostenstehen zu verhindern. Wie die Pilze sind vor einigen Jahren die Polizeiverordnungen aus der Erde geschossen; dadurch ist zwar das Streikpostenstehen an sich nicht verboten, aber es wird im Interesse des Verkehrs nicht geduldet. Mit diesen Straßenpolizeiverordnungen, die es in das vom Richter nicht nachzurückende Ermessen jedes Schömanns stellen, ob er den Verkehr als bedroht ansieht, wird das Koalitionsrecht praktisch zum Teil ausgeschaltet. Mit Geldstrafen bis zu sechs Wochen kann hier zerstört werden, was an praktischer Koalitionsfreiheit übrig bleibt.

Die dritte Hemmung ist die, die von Unternehmerseite kommt. Er kann mit jedem Arbeiter vereinbaren, sich beschäftigte dich nur, wenn du so oder so koalitiert bist oder gar keinem Verein angehörst, er kann schwarze Listen anlegen, kann einen parteiischen Arbeitsnachweis führen, kann ihm Vergünstigungen entziehen und anderes mehr. Das sind private Behindernisse, die dem Koalitionsrecht hindernd in den Weg treten, die Beschränkung der persönlichen Freiheit.

Damit ist die Liste noch nicht erschöpft. Zur Koalitionsfreiheit gehört der Koalitionsstreik: Streik, Boykott. Nun bleibt aber bestehen der § 226 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der bei einer Handlung, die gegen die guten Sitten verstößt, den anderen Teil zum Schadenersatz verpflichtet. Wir kennen die Urteile, die einen Streik zur Abschaffung der Heimarbeit, zur Erlangung des Verbots der Nachtarbeit oder zur Anerkennung der Gewerkschaft als gegen die guten Sitten gerichtet erklärten. Hier liegt die schwere Gefahr im Geiste des Nichtertums, das heute individualistisch urteilt. Die Erziehung, die Klassenanschauung wird hier die Justiz für die Koalitionsrechte der Arbeiterklasse.

Gerade in diesem Zusammenhang sehen wir die feinen Fäden, die nach dem Dreiklassenwahlrecht hinübergeknüpft sind. Solange das Beamtenamt dort eine reaktionäre Stütze findet, wird es sich so schnell nicht ändern. So ist die Abschaffung des Dreiklassenwahlrechts auch aus diesen wichtigen Fragen heraus eine Lebensaufgabe für die Gewerkschaften.

Das wichtigste ist aber: uns fehlt ein Koalitionsrecht, ein positives Recht. Loimer in Bern hat es ausgesprochen: Das Koalitionsrecht ist frei — nämlich vogelfrei. . . . Wollen wir ein Recht auf Vereinigung, dann müssen auch die daraus hervorgehenden Handlungen rechtsverbindlich sein. Deshalb müßte der Tarifvertrag, dieser Schwur des Arbeiters, als eine rechtliche Verfassungsurkunde im gewerblichen Leben geschützt sein. Der erste Artikel in einem Koalitionsrecht müßte lauten, daß diejenigen Normen, die das Koalitionsrecht schafft, auch rechtsverbindlich sind. Es gehört ferner dazu eine Anerkennung der Gewerkschaften als selbstverwaltende Körperschaften und als Träger der sozialen Gesetzgebung, als Fundament derselben. Im neuen Arbeitskammergesetz ist ein kleiner Schimmer davon, aber nicht mehr als das. Der Gesetzgeber hat nicht den Mut, den Gedanken größer zu lassen, den Gewerkschaften in der Gesetzgebung ein positives Stück zuzuwenden.

Eine weitere Hemmung, die bestehen bleibt, ist der Herrenstandpunkt der Unternehmer. Die gleichen Kreise, die keinen Verständigungsfrieden wollen, wollen auch dem Arbeiter gegenüber Herren im eigenen Hause bleiben. Deshalb gehört zum Koalitionsrecht die Anerkennung der Gewerkschaften und der Verhandlungszwang, die Verpflichtung zum Verhandeln. Es ist gemeingefährlich, einen Kampf heraufzubedecken, nur weil man mit einer Organisation nicht verhandeln will.

Endlich das Wichtigste: Das Koalitionsrecht muß ein Stück persönlicher Freiheit sein. Jeder Versuch, sie durch schwarze Listen oder andere Beschränkung einzuengen, muß verboten sein. Es gilt also, nicht nur die negativen Hemmnisse zu beseitigen, es gilt auch aufzubauen. Die Gesetzgebung durch den Staat hat den Kaufteil, daß sie immer zu spät die Erfordernisse erfüllt; hier müssen die Gewerkschaften als die Pioniere erscheinen. Achtstundentag, Arbeitszeitverkürzung, Schutz von Leben und Gesundheit, das sind Dinge, die der Tarifvertrag regeln kann, die wichtigste Aufgabe der sozialen Gesetzgebung muß sein, hier schützend einzugreifen durch großzügige Entwicklung des sozialen Rechtes.

### Staatsbürger zweiter Klasse.

„Denn sie nur mit einer Wimper zuden, sind sie verloren.“ schrieb der Historiker Prof. Delbrück in seinen „Jahrbüchern“ kurz nach Veröffentlichung der Wahlrechtsvorlage den zu ihrer Vertretung berufenen Ministern ins Stammbuch. Er hat recht bekommen. Auch in der dritten Lesung wurde das gleiche Wahlrecht, so wie es die Regierung versteht, mit 236 gegen 185 Stimmen abgelehnt! Und das, obwohl die Regierung sich zu „Sicherungen“ bereiterklärt hat, die faktisch eine eventuelle „radikale Mehrheit“ des Abgeordnetenhauses hinführen zu müssen geeignet wären, ganz abgesehen von der vorgeesehenen „Ersten Kammer“ in der Großgrundbesitz und Großindustrie dominieren sollen. Mit dem Angebot dieser „Sicherungen“, die in der Regierungsvorlage nicht zu finden sind — also von der Regierung selbst nicht für



„staatsnotwendig“ anerkannt werden! — hat die Regierung schon mehr als mit „einer immergenau“ durch die von ihr zunächst der zweiten und dritten Lesung abgeleiteten Demissionsanträge soll auch die gegenwärtige, welche die Verhältnisse der Wohnungszunahme der Wohnstädte berücksichtigen werden, bis eine zweifelhafte Mehrheit anders beschließt; und über dies soll jedoch eine Verfassungsänderung nur dann gefällig sein, wenn „in beiden Kammern“ eine Zweidrittelmehrheit zustimmt. Man denke: eine Zweidrittelmehrheit auch im „Herrenhaus“! Die Annahme dieser außerordentlichen Bindung der zukünftigen Gesetzgebung stand schon fest, trotzdem lehnten auch da noch die 236 Konservativen, Freikonservative, Nationalliberale und Zentrumskräfte das gleiche Wahlrecht ab. Sie wollten diese Bindungen und außerdem ein Vorkaufsrecht. Wären schließlich die volkrechtsfeindlichen Nationalliberalen, die zur dritten Lesung einen Dreistimmigenantrag einbrachten, der mit 238 gegen 73 Stimmen abgelehnt wurde (weil er den Konservativen noch nicht phantastisch genug war), nicht genötigt gewesen, um das geringen Restes ihrer verbleibenden Repräsentation willen gegen den, von ihnen kritikabizierten, Beschluß der Kommission und der zweiten Lesung zu stimmen, dann würde jetzt noch das Zweidrittelmehrheitswahlrecht zur Annahme gelangt sein. So aber wurde auch dieses abgelehnt, mit 220 gegen 191 Stimmen. Nunmehr stand die geschlagene Regierung vor einem „Nacktum“, vor einem Loch in ihrer Vorlage, der jetzt das Kernstück, die Wahlrechtsvorschrift, fehlt! Ein jammervoller Abschluß.

Am 10. April der Kaiserinverwalter Kitzmeister und Hg. Graf v. Spee zu Beginn der zweiten Lesung „direkt von der Front“ kam und dreißig die Vertagung der Weiterberatung „bis nach Kriegsende“ beantragte, erklärte die Regierung erbot, im Falle der Annahme dieses Verschleppungsantrages würde sie sofort von dem „schärfsten Verfassungsmittel“, das ist die Auflösung, Gebrauch machen. Nachdem aber ihre Vorlage verurteilt und zerrissen war, sagte die Regierung im Rückzuge, sie würde nicht „auflösen“, sondern die Entscheidung des „Herrenhauses“ anrufen und dann, je nachdem das Verhandlungsergebnis und die „Kriegslage“ sei, zur Auflösung schreiten. Eine Annahme des gleichen Wahlrechts im „Herrenhaus“ ist ohne großen „Reizschub“ ausgeschlossen. Die „Verständigung“ mit der Landtagsmehrheit wird aber auch nur möglich sein, wenn die Regierung ihre Vorlage tatsächlich preisgibt. Und sie hat es prinzipiell bereits getan, indem sie am 14. Mai erklärte, über eine Infanterie für Wähler im Alter von mindestens 50 Jahren „würde sich reden lassen“!

Nach der Volkszählung von 1907 hatten von den männlichen Einwohnern Preußens im Alter von über 14 Jahren 20-21 Proz. das 50. Lebensjahr erreicht bzw. überschritten. In der industriellen und städtischen Bevölkerung aber ist diese Altersklasse weit geringer vertreten. Nach den Erhebungen der preussischen Gewerbeinspektion 1912 waren von je 100 Arbeitern 50 Jahre alt und älter: in der Textilindustrie 16,9, Holzindustrie 15,5, Chemische Industrie 12,1, Maschinenindustrie 10,7, Kleinereisen- und Metallindustrie 9,7, Glasindustrie 9,4, Buchdruckerei 8,9, Eisenindustrie 8,0, Maschinenindustrie 8,0, Großtextilindustrie 7,0. In der Großtextilindustrie des Regierungsbezirks Düsseldorf waren von je 100 Arbeitern in den Gewerbetrieben nur 4,7, in den Nichtgewerbetrieben nur 6,32 genau 50 Jahre alt und älter. In der Bergbauindustrie stellen diese Altersklassen ebenfalls nur geringe Mengen dar. Tritt doch hier die Ganzinvalidität schon im 50. Lebensjahr ein (Durchschnitt der preussischen Knappschaftsgesellschaften). Und doch will die preussische Regierung über eine Zusatzklasse für die mindestens 50-jährigen „mit sich reden lassen“, glaubt anscheinend, oder tut doch, als wenn sie es glaubt, eine solche Entschädigung der Industriearbeitermassen bewege sich immer noch „auf der Grundlage des gleichen Wahlrechts“. Weil die Industriearbeiter sich freiwillig abmelden, in viel größeren Scharen als die übrigen Einwohner im Alter von noch nicht 50 Jahren hinsterben, dafür sollen sie überhaupt als Staatsbürger zweiter Klasse behandelt werden!

**Mieterschutz gegen Mietswucher.**

Die Anpassung unserer gesamten Wirtschaft an die Kriegsbefürnisse hat zu einer fast vollständigen Einstellung des privaten Wohnungsbau geführt. Die Folge ist ein ständig zunehmender Wohnungsmangel, der sich in einigen deutschen Großstädten bereits zu einer fühlbaren Wohnungsnote angeschlossen hat. Die Hauswirte benutzen diese Notlage in diesen Städten zu den rücksichtslosesten Mietpreiserhöhungen, denen sich die meisten davon betroffenen Mieter leider ohne entsprechende Gegenwehr unterwerfen, weil sie fürchten, bei Nichtanerkennung der Mietpreiserhöhung ihre Wohnung zu verlieren und mit ihrer Familie abzuscheiden zu werden. In einigen Orten hat das geringe Angebot herstellender oder freierwerbender Wohnungen schon zu einer förmlichen Versteigerung dieser „Heimstätten“ unter der weit größeren Zahl von Wohnungsuchenden geführt, von denen dann der Meistbietende den Zuschlag erhält. Durch diese Art der „Woh-

nungsvermittlung“ wird natürlich die Wohnungsmiete zur Freude des Hauswirts durch die Mieter selbst weit über den ursprünglichen Satz hinaus in die Höhe getrieben. Neben der erschwerenden Forderung des Wohnungsbauers heissen diese Mietswucher durchgreifende Maßnahmen zu einem vollständigen Schutz der Mieter gegen den Mietswucher und gegen alle unangenehmsten Mietswucherleistungen.

Durch die Mietseinsparungsämter, die nach einer Verordnungsverordnung des Bundesrats bei den Amtsgerichten eingerichtet oder von größeren Stadtgemeinden begründet werden können, wird bereits ein gewisser Mietschutz gegen den Mietswucher angebracht. Wenn für diese Aufgabe wirklich erfüllt werden, werden sie mit größerer Vollmacht versehen und überall weiter ausgebaut werden müssen. Dieser Ausbau würde sich sowohl auf die Vermittlungstätigkeit bei Streitigkeiten zwischen Mieter und Hauswirt, als auch auf den Beschluß von Streitfällen zwischen Hauswirt und Hypothekengläubiger zu erstrecken haben.

Zur Verhinderung unbilliger und ungerechtfertigter Mietzinserhöhungen sollte jede willkürliche und einseitige Erhöhung der Wohnungsmieten gesetzlich verboten werden. Und zwar müßte sich dieses Verbot nicht nur auf bestehende Wohnungen und alte Mieter, sondern auch auf die Vermietung von Wohnungen an neue Mieter erstrecken. Für die Festsetzung des von einem neuen Mieter zu zahlenden Mietpreises müßte die von seinem Vormieter gezahlte Wohnungsmiete maßgebend sein. Dadurch würde verhindert werden können, daß ein Hauswirt einen alten Mieter auf die Straße setzt, nur um durch die Neuvermietung einen höheren Gewinn aus der Wohnung herauszuschlagen.

Zur Entscheidung darüber, ob für eine Mietzinserhöhung begründete Ursachen vorliegen oder ob sie als ungerechtfertigt anzusehen ist, ist das Mietseinsparungsamt die berufene Stelle. Es hätte die Gründe zu prüfen, die vom Hauswirt für eine verabsichtigte Mietzinserhöhung geltend gemacht werden. Alle Aufwendungen des Hauswirts, den Wert einer Wohnung für den Mieter zu steigern, z. B. Neuanlagen von Gas oder elektrischem Licht, Errichtung von Warmwasserheizung oder der Schwimmbadkabinen und andere ähnliche Maßnahmen werden vom Mietseinsparungsamt ebensowenig unberücksichtigt gelassen werden können bei der Festsetzung der Wohnungsmieten wie eine Steigerung der Kosten für die Instandhaltung des Hauses und der in ihm vorhandenen Wohnungen oder eine Erhöhung der Zinsen für die auf dem Hause stehenden Hypotheken. Die aus derartigen Umständen gefolgerte Mietpreiserhöhung müßte aber, falls sie vom Mietseinsparungsamt als gerechtfertigt anerkannt wird, nicht dem Hauswirt überlassen, sondern ihr Betrag müßte ebenfalls vom Mietseinsparungsamt festgesetzt werden, dem auf der anderen Seite das Recht zugesprochen werden müßte, Wohnungsmieten, deren Höhe es auf Grund seiner Prüfung als ungerechtfertigt erklärte, herabzusetzen.

Weil zur Begründung von Mietzinserhöhungen vom Hauswirt in vielen Fällen die Steigerung der Hypothekenzinsen geltend gemacht werden kann, wäre die Wirksamkeit der Mietseinsparungsämter auch auf dieses Gebiet auszudehnen. Wie sie den Mieter gegen ungerechtfertigte neue Belastungen durch den Hauswirt schützen sollen, so würde dieser auch gegen unbegründete Wertvermehrungen des auf seinem Hause lastenden Leihgeldes durch den Hypothekengläubiger zu schützen sein. Daher müßten die Mietseinsparungsämter ermächtigt werden, auch über die Steigerung der Hypothekenzinsen zu befinden und zu entscheiden. Der in dieser Richtung dem Hauswirt gewährte Schutz würde mittelbar ebenfalls dem Mieter zugute kommen.

Natürlich müßte den Mietseinsparungsämtern auch die Entscheidung über Kündigung von Mietverträgen durch den Hauswirt zustehen mit der Ermächtigung, solche Kündigungen als ungültig zu erklären, die es als ungerechtfertigt festgestellt hat. Auch bei der Verweigerung der Vermietung einer Wohnung durch den Hauswirt ohne einen triftigen Grund, z. B. nur wegen zu hoher Kinderzahl des Mieters, müßte das Mietseinsparungsamt schlichtend einzutreten in der Lage sein und schließlich auch zur Entscheidung über derartige Streitfälle bevollmächtigt werden. Dadurch würde bis zu einem gewissen Grade verhindert werden können, daß bei dem durch die Kriegsverluste gestiegenen Werte eines reichen Mieters für das Volksganze in erster Linie die hinterreicheren Familien unter der Wohnungsnote zu leiden haben. Schließlich würden auch alle vom Mietseinsparungsamt nicht gebilligten und abgeschlossenen Vereinbarungen zwischen Mieter und Hauswirt oder zwischen Hauswirt und Hypothekengläubiger als ungültig zu erklären und aufzuheben sein.

Von großem Wert für einen wirksamen Mietschutz ist neben diesem Ausbau der Mietseinsparungsämter und der behandelten Ausdehnung ihrer Befugnisse und Vollmachten die Ablösung aller einseitigen Wohnungsmachweise der Hauswirtsvereine durch gemeindliche Wohnungsbauvermittlungsges-

stellen. In diesen neutralen, von besonderer städtischen Bedeutung zu vertretenden Nachbarn können die Mieter im Falle mehr Vertretung, als zu der einseitigen Wohnungsbauvermittlung der Hauswirtsvereine zu erwarten, auf diesem Gebiet eine wirksame und wirksame Hilfe erwarten. Die Inanspruchnahme dieser Nachbarn ist durch die Erfüllung ihrer gemeindlichen Wohnungsbauvermittlung die Wohnungsbauvermittlung verbunden werden, für bestehende und neuvermietete Wohnungen unterzüglich der behördlichen Vermittlungsstelle zu melden, da nur bei einer derartigen Meldungspflicht eine erfolgreiche Vermittlungstätigkeit gewährleistet ist. Mit dem Wohnungsbauvermittlungsgesetz müßte eine gemeindliche Beratungs- und Auskunftsstelle für alle Wohnungsangelegenheiten verbunden werden, die zur guten Arbeit des Nachbarn viel beitragen und sehr wirksam sein würden.

Schlieflich gehört zu einer guten Ausgestaltung des Mietschutzes selbstverständlich auch der tatkräftige Ausbau der Wohnungsaufsicht. Ihrer Wirksamkeit müßte eine Wohnungsordnung zugrunde gelegt werden, die den hygienischen, sittlichen und sozialen Forderungen der Zeit vollumfänglich gerecht wird und in der Erfüllung dieser Forderungen sowie in jeder anderen Beziehung die Interessen des Mieters wahr. Zweifellos könnte eine zweckentsprechend ausgearbeitete Wohnungsaufsicht auch viel zur Förderung der gemeindeamtlichen Wohnungsbauvermittlung und zur Unterstützung der Beratungs- und Auskunftsstellen für Wohnungsmietersangelegenheiten sowie auch der Mietseinsparungsämter beitragen.

Solange sich das Angebot von Wohnungen und die Nachfrage einigermassen die Wage halten oder das Angebot die Nachfrage übersteigt, konnte die Gestaltung des Mietzinses dem Gesetz von Angebot und Nachfrage überlassen bleiben. Jetzt haben sich die Dinge aber grundlegend geändert, und sie ändern sich, je länger der Krieg dauert, immer mehr. In vielen Städten überwiegt die Nachfrage nach Wohnungen das Angebot schon bedeutend. Das wird noch viel schlimmer werden, wenn bei Beendigung des Krieges die vielen kriegsgetrauten Soldaten, die noch keinen eigenen Hausstand begründeten, aus dem Felde heimkehren werden und das Verfallene nachholen wollen, wenn ferner die vielen Paare, die ihre Eheschließung bis zum Friedensschluß verschoben, heiraten und eigene Wohnungen suchen werden, und wenn endlich die Kriegsteilnehmer, deren Frauen bei der Einberufung des Mannes die Wohnung aufgaben und zu den Eltern oder anderen Angehörigen zogen, den eigenen Hausstand neu begründen wollen. Die daraus entspringenden Zustände werden so außerordentlich sein, daß auch ganz außerordentliche Maßnahmen getroffen werden müssen, wenn man ihnen gerecht werden will und wenn die große Masse der Wohnungsmieter in ihren Interessen nicht schwer geschädigt werden soll. Die hier behandelten Maßnahmen zur Wahrung dieser Mieterinteressen werden dann das Mindeste sein, was in der Zeit des Wohnungsmangels und der Wohnungsnot zum Schutze der Mieter gegen den Mietswucher und gegen andere Ueberbeteiligungen durch den Hauswirt durchgeführt werden muß. Paul Barthel.

**Vom Weltkrieg.**

- Gestorben sind aus der Zählstelle:
  - Carlruhe: Othmar Oberger, Braterei Schrempf, Stefan Juch, Unionbraterei, letzterer in Mülhland gestorben;
  - Kulmbach: Hans Lienhardt, Malzer, Sandlerbräu.
- Obre ihrem Wohnort:
  - Bermbach ist aus der Zählstelle:
    - Berlin: Fritz Mertenshagen, Braterei Bagenhoser II.
- Das Eiserne Kreuz erhielten:
  - Karl Grotz, Maschinenarbeiter, Schuttheiß II; Max Schmeiß, Maschinenarbeiter, Bagenhoser I; Ulrich Angewiß, Maschinenarbeiter, Bagenhoser II, Verdienstmedaille vom Roten Kreuz, sämtlich Berlin.

Kriegswohlfahrtspflege für Erwerbslose, Invaliden und Witwen. Den Gemeinden wurden durch Beschluß des Reichstages Mittel zur Verwendung in der Kriegswohlfahrtspflege bereitgestellt. Hilfsbedürftige Ortsbewohner haben nach den Bestimmungen des Bundesrats das Recht, Beihilfen bei den Gemeinden, in denen sie wohnen, zu beantragen. Die Ausgaben für diese Kriegswohlfahrtspflege wird den Gemeinden aus Reichsmitteln wieder ersetzt. Die auf diesem Wege gegebenen Unterstützungen tragen auch nicht den Charakter der Armenunterstützung. Unrecht auf die Kriegswohlfahrtspflege haben Erwerbslose, Reichsinvaliden und Witwen, wenn sie bedürftig sind. Mit einem Erlaß des Reichsstatlers vom 15. September 1916 heißt es u. a.: Insbesondere können noch arbeitsfähige und arbeitswillige erwerbslose Invaliden und Witwen in gleicher Weise wie andere Erwerbslose die von den Gemeinden eingerichtete Erwerbslosenfürsorge in Anspruch nehmen. Der Kriegswohlfahrtspflege darf der Rechtscharakter der Armen-



Wesge nicht beigelegt werden. Ich stelle anheim, bei den in Betracht kommenden Gemeinden im Sinne der Eingabe vorstellig zu werden.

**Steuerfreiheit für Familienunterstützungen und Kriegsbeihilfen in Preußen.** Von der Besteuerung der Unterstützungen, welche Ehefrauen, Kindern usw. der aus Anlaß des Krieges einberufenen Mannschaften des Heer- und Landsturms auf Grund des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888 gewährt werden, ist nach einem Erlaß des preussischen Finanzministers Abstand zu nehmen. Das gleiche gilt von Unterstützungen oder teilweisen Lohnfortzahlungen, die von den bisherigen Arbeitgebern der Einberufenen deren Familienangehörigen bewilligt werden.

Die an Hinterbliebene bewilligten einmaligen oder laufenden Kriegsbeihilfen fallen zwar nicht unter diese Verfügung. Nach Ansicht des Kriegsministeriums wird aber gleichwohl von der Berechnung dieser Bezüge zum steuerpflichtigen Einkommen Abstand genommen werden müssen, denn die bewilligten Bezüge stellen sich nicht als steuerpflichtige, allen Angehörigen der gleichen Kategorien gleichmäßig gewährte Erhöhungen ihres Einkommens aus einem Recht auf wiederkehrende Leistungen, sondern als nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse der Einzelpersonen bemessene steuerfreie Unterstützungen dar.

Die auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes gewährten Witwen- und Waisengelder sind von der staatlichen Einkommensteuer nicht befreit. Die Waisengelder als Einkommen der Kinder dürfen aber in diesem Falle dem steuerpflichtigen Einkommen der Mutter nicht zugerechnet werden. Dagegen sind in Preußen und im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes die Witwen- und Waisengelder von den kommunalen Abgaben befreit. Im Königreich Sachsen sind nach einem Gesetz vom 25. Mai 1902 die den Hinterbliebenen infolge des Krieges verstorbener Militärpersonen gewährten Gehältnisse von allen Steuern befreit.

**Bewegungen im Brauereiwesen.**

**Brauereien, Biernebelverlagen.**

† **Dresden.** Eine gutbesuchte Versammlung der Arbeitnehmer der Ringbrauereien tagte am 13. Mai im Volkshaus. Kollege Winkler erstattete Bericht über den Stand der eingeleiteten Lohnbewegung. Die Brauereien lehnen ein Eingehen auf die eingereichten Forderungen kurzzeit ab und stellen das Ansuchen, noch circa zwei Monate zu warten. Die Malzfabriker haben der Organisationsleitung die Zusage gegeben, die Teuerungszulagen ab 1. Mai zu erhöhen, doch wollen sie erst abwarten, in welcher Höhe die Zulage in den Brauereien erfolgen wird. Die Brauereien begründen ihre Stellungnahme mit ihrem geringen Verdienst. Es steht jedoch fest, daß die bisherigen Geschäftsabschlüsse der Brauereien gute zu nennen sind. Die Brauereien in anderen Städten, wo die Löhne um 10 und noch mehr Mark höhere sind, müssen doch sämtliche Rohmaterialien genau so teuer bezahlen als die hiesigen, und auch diese werfen, wie die Abschlüsse zeigen, noch ansehnliche Gewinne ab. Es liegt daher für die Arbeitnehmer kein Grund vor, die Stellungnahme der Brauereien als berechtigt anzuerkennen. Die Löhne im Brauereiwesen sind derart niedrig, daß sie dringend einer entsprechenden Aufbesserung bedürfen. Wie Familienlöhne bei einem Minimallohn von 15 Mk. auskommen sollen, werden auch die Herren Direktoren nicht vorrechnen können. In der Debatte verurteilten alle Redner den Standpunkt der Brauereien und erklärten, mit allen ihnen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln für die Erreichung der geforderten Löhne und Ueberstundensätze einzutreten. In einer Resolution spricht die Versammlung aus, daß sie die Gründe der Arbeitgeber für eine Vertagung der eingereichten Forderungen als nicht haltbar anerkennen könne; sie besteht auf den eingereichten Forderungen, die nach den Verhältnissen als niedrig bezeichnet werden müssen. Lohnkommission und Arbeiterausschüsse werden beauftragt, nochmals bei den Brauereien vorstellig zu werden.

Weiter beschwerten sich die Arbeitnehmer des Oberbrau über ihre geringen Teuerungszulagen, doch wurde ein Vorgehen bis zur Erledigung der Forderungen in den Brauereien vertagt. — Kollege Winkler eruchte die Mitglieder noch, mehr als bisher von dem ihnen zustehenden Recht der höheren Beitragsklasse Gebrauch zu machen, da die Mitglieder sich dadurch höhere Unterstützungssätze sichern und dieser Beitrag doch in Zukunft Pflichtbeitrag werden dürfte.

† **Dortmund.** In der letzten Versammlung erstattete Kollege Brülling den Bericht über den Abschluß der Bewegung auf Erhöhung der Teuerungszulage. Die Bewegung kam sonderbarer Weise nicht durch den Verband Rheinisch-Westfälischer Brauereien zum Abschluß, sondern durch den Verband Dortmunder Bierbrauer. Dieser gestattete der Boykottführerverband keinen feiner Interessenverbände über Lohnfragen zu verhandeln, heute dagegen überläßt er ihnen ausschließlich diese Angelegenheiten. Diese Umwandlung ist für spätere Verhandlungen bei Bewegungen von größter Bedeutung und die Arbeiter sollten sich diese Vorgänge genau merken und bestrebt sein, eine starke und gute Organisation zu schaffen, u.a. all den etwa kommenden Dingen mit Erfolg entgegenzutreten zu können. Die Verhandlungen seien oftmals recht schwierig gewesen. Die Forderung datiert schon vom August 1917, wo 18 Mk. wöchentlich verlangt wurden nebst angemessener Bezahlung der Ueberstunden an Wert- und Sonntagen. Mit dem Hinweis auf die schwebenden Fragen über Zusammenlegung von Betrieben sowie der sonstigen Unsicherheit im Gewerbe verstand es der Verband, außer einer Verhandlung weiteren

Verhandlungen nicht stattzugeben, sogar an ihn gerichtete Schreiben blieben unbeantwortet. Im November v. J. gelang es dann, durch den Verband Dortmunder Bierbrauer eine Zulage von 5 Mk. wöchentlich zu erreichen. Aber die sich immer fühlbarer machende Preissteigerung der Lebensmittel, die wohl hier im Industriegebiet am höchsten sind, veranlaßte die Arbeiter, im Januar 1918 eine weitere Zulage von 5 Mk., also wöchentlich auf 24 Mk., zu verlangen. Diese Forderung wurde direkt an einzelne Betriebe eingereicht, um eine schnellere Erledigung zu erreichen, die Betriebe gaben aber keine Antwort. Die Arbeiter riefen hierauf den Schlichtungsausschuß zur Entscheidung an. Es kam jedoch hier zu keiner Verhandlung; der Verband Dortmunder Bierbrauer sah sich auf dieses hin veranlaßt, in einer vom Vorstand am 20. Januar 1918 abgehaltenen Versammlung die geforderten 20 Mk. zu bewilligen. Damit hatte diese Bewegung ihr Ende erreicht.

Aus all diesen Vorgängen müßten die Arbeiter lernen und ihre Organisation ausbauen, die Säunigen ausmitteln, Nutzenstehende dem Verbanne zuführen, denn nur die Organisation bildet im Lohnfragen und Arbeitsbedingungen den entscheidenden Faktor, der zugunsten der Arbeiter wirkt. Bedauert wurde, daß die Brauereien so lange brauchten, um von der geraden Forderung überzeugt zu werden. Hervorgehoben wurde, daß zwei Betriebe bisher den vollen Betrag noch nicht ausbezahlt, ebenfalls seien in einigen Betrieben die Arbeiter vollkommen übergangen worden; das dürfe nicht vorkommen. Der Vertreter des Verbandes wurde beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Erledigung der Sache zu unternehmen.

† **Kaiserslautern.** Endlich ist auch die diesmalige Tarifbewegung der Brauereiarbeiter von Kaiserslautern seinem Ende entgegengeführt worden. Wenn die Brauereiarbeiter von Kaiserslautern all die Hindernisse schon vor dem Beginn derselben beseitigt hätten, so wäre ihre Geduld nicht auf eine derartig harte Probe gestellt worden, und sehr viel Arbeit hätte dabei gespart werden können.

Der erste Tarifvertrag in Kaiserslautern wurde im Jahre 1913 für die dortigen Brauereien abgeschlossen. Unter der Leitung des Rechtsanwalts Schmidt aus Bielefeld wurden sämtliche Brauereien zu einer Tarifgemeinschaft zusammengeschlossen. In der Person des Rechtsanwalts Henn aus Kaiserslautern wurde ein Syndikus eingesetzt und alle Arbeiter- und Lohnfragen haben durch diesen zu gehen. Dieser Tarifvertrag hatte eine 4 1/2-jährige Dauer, bis zum 31. Dezember 1917, mit einer vierteljährlichen Kündigung.

Rechtzeitig, schon Anfang September, wurden der Tarifgemeinschaft zur Erneuerung resp. Verlängerung des Vertrages Forderungen unterbreitet. Die Lohnverhältnisse standen ziemlich an letzter Stelle unter den Forderungen der Brauereien, und es mußte in Anbetracht der bestehenden Teuerung darauf gesehen werden, das Einkommen der Arbeiter zu verbessern. Die Brauereien gewährten im Jahre 1918 an die verheirateten Arbeiter eine monatliche Teuerungszulage von 7 Mk., diese wurde später erhöht auf monatlich 15 Mk. und im Sommer 1917 auf monatlich 25 Mk. — Die ledigen Arbeiter ließ man leer ausgehen, ebenso auch die weiblichen Arbeitskräfte, welche mittlerweile ebenfalls in den Brauereien beschäftigt wurden. Es wurde nun neben der bisherigen Teuerungszulage, welche wöchentlich zur Auszahlung kommen sollte, eine Erhöhung des Grundlohnes von 10 Mk. pro Woche an alle Arbeiter gefordert. Die jugendlichen Arbeiter sollen in die Tarifklasse genommen werden, deren Kategorie sie vertreten. Die Ueberstundenätze an Werktagen sollen um 30 Pf. erhöht und die Sonn- und Feiertagsarbeit sollte mit demselben Zuschlag bezahlt werden. Auch das Werdessüßern an Sonn- und Feiertagen sollen die Vierfahrer bezahlt erhalten. Ferner wurde eine Erhöhung der Nachschichtzulagen sowie Verbesserung der Sätze für außerordentliche Arbeiten verlangt. Unter diesen Umständen sollte der Tarifvertrag auf ein weiteres Jahr verlängert werden.

An eine gütliche Beilegung der Bewegung war nach der Antwort nicht mehr zu denken, die Kündigung des Vertrages war nicht mehr zu umgehen. Endlich im November machte die Tarifgemeinschaft den organisierten Arbeitern ein Angebot. Sie sprach den Organisationen die Kompetenz zur Vertretung der Unorganisierten, deren Zahl leider ziemlich groß war, ab und stellte sich auf den Standpunkt, daß diese Leute mit den bestehenden Verhältnissen zufrieden seien. Die Teuerungszulagen sollten nun an verheiratete Arbeiter 40 Mk., an ledige Arbeiter 15 Mk. betragen und halbmäntlich zur Auszahlung kommen. Den Arbeiterinnen zeigte man kein Entgegenkommen. Die Arbeiter blieben auf der wöchentlichen Auszahlung bestehen und machten nochmals einen Vergleichsvorschlag, der darin ging, daß die wöchentlichen Teuerungszulagen für Verheiratete 15 Mk., für Ledige und weibliche 9 Mk. betragen sollten, sowie die Sätze für Ueberstunden und Sonntagsarbeiten um 20 Pf. erhöht werden sollten. Ende Dezember machte dann die Tarifgemeinschaft folgenden Vorschlag: Die Brauereien gewähren an verheiratete Arbeiter eine wöchentliche Teuerungszulage von 10 Mk., für die Ledigen eine solche von 4 Mk. Die Ueberstunden- und Sonntagsarbeit werden mit einem Zuschlag von 10 Pf. bedacht. Nur kommt aber der Werdessüß. Diese Zugeständnisse gewährten die Brauereien nur dann, wenn während der Tarifdauer seitens der Arbeiter keinerlei Forderungen auf Erhöhung der Teuerungszulagen gestellt werden.

Diesen Vorschlag konnten die Arbeiter nicht annehmen. Sie nahmen lebhaft die übrigen Zugeständnisse an und erklärten der Tarifgemeinschaft, daß sie es als selbstverständlich finden, wenn bei einer nachweislich eintretenden Verschlechterung der Lebenshaltung die Arbeiter um eine Erhöhung der Teuerungszulagen nachsuchen. In letzterem Satze scheiterte die ganze Bewegung. Die Arbeiterausschüsse wurden nun persönlich bei den Brauereien vorstellig, und dort wurde den Ausschüssen seitens der Brauereien erklärt, daß die Brauereien es als selbstverständlich finden, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Verhältnisse einzugreifen. Die Organisationsvertreter seien schuld, wenn die Sache nicht schon längst ihre Erledigung gefunden habe. Man suchte für den Syndikus einen Prügelknaben und dazu wurden die Verbandsleiter erwählt. Es blieb nun kein anderes Mittel mehr übrig, als den Schlichtungsausschuß zur Vermittelung anzurufen. Die Sitzung fand am Montag, den 29. April, statt und endigte mit folgendem Vergleich:

Der Tarifvertrag wird bis zum 31. Dezember 1918 verlängert. Diejenigen Arbeiter, welche bisher über den Tarif hinaus entlohnt wurden, behalten diesen Grundlohn auch fernerhin; für neuereitrende Arbeiter gelten die Lohnsätze des Tarifvertrages. Die Brauereien gewähren den verheirateten männlichen Arbeitern eine wöchentliche Teuerungszulage von 18 Mk., den Ledigen eine solche von 8 Mk., zahlbar ab 15. April d. J. für Ueberstunden wird zu den bisherigen Sätzen ein Zuschlag von 20 Pf. gewährt, dieselben Zuschläge gelten auch für die Sonn- und Feiertagsarbeiten.

Wohl hat uns das Resultat vor dem Schlichtungsausschuß nicht befriedigt. Immerhin aber ist der hartnäckige Standpunkt der Brauereien gebrochen und die wöchentlichen Teuerungszulagen sind mit gewissen Verbesserungen zur Einführung gekommen.

Wir wollen nun hoffen, daß die Brauereiarbeiter aus diesem hartnäckig und zäh geführten Lohnkampf die nötigen Lehren gezogen haben. Sie werden eingesehen haben, daß sie von der Brauereien bzw. von der Tarifgemeinschaft nicht viel zu hoffen haben, mögen die Verhältnisse noch so schlecht werden. Die Selbsthilfe ist die beste Hilfe, und diese ist möglich, wenn alle Individuen endlich einmal die Augen aufmachen und sich vollständig der gewerkschaftlichen Organisation anschließen. Nur zu bald wird der 31. Dezember da sein und nur zu bald werden wir uns von neuem mit dieser Frage zu beschäftigen haben. Wollen die Brauereiarbeiter ihre Lage verbessern, so müssen sie sich heute schon dementsprechend einrichten. Alles Jägern hat keinen Zweck. Einigkeit und Geschlossenheit sind die Vorbedingungen zu neuen Erfolgen.

† **Moskau.** Unsere Bestimmung am 8. Mai, welche von allen Betrieben gut besucht war, nahm die Abrechnung vom 1. Quartal und einen Vortrag des Genossen L. entgegen. Dann wurde von den Kollegen eine Besprechung über die Lohnverhältnisse gewünscht. Sämtliche Redner sprachen sich einmütig dahin aus, daß der Lohn in allen Betrieben völlig unzureichend und mit den Lebensmittel- und Zeupreisen nicht annähernd in Einklang zu bringen sei. Letzteres sei mir noch zu Bucherpreisen zu haben, ebenso Holzschuhe für Brauereiarbeiter. Der Vorstand wurde einstimmig beauftragt, sich mit dem Gauleiter für Verbindung zu setzen und einen Zuschlag von 6 Mk. pro Woche zu fordern.

**Rundschau.**

**Aus Industrie und Beruf.**

**Erkenntnis, die vielen Arbeitern fehlt.** Die Brauereivereinigung für das Siegerland sagt im Bericht für das Geschäftsjahr 1917:

„In der Erkenntnis, daß nur in einem einzigen geschlossenen Vorgehen in der heutigen so schweren Zeit die Interessen der Brauindustrie gefördert werden können und daß dieser Zweck nur durch ein dauerndes Zusammenarbeiten mit den großen Verbänden unseres Gewerbes erreicht werden kann, ist unsere Vereinigung dem Deutschen Brauerbund und dem Schenkerbund als Mitglied beigetreten, während wir schon vorher Mitglied der Organisationen der mittleren und kleinen Brauereien waren.“

Was die Unternehmer als richtig erkannt haben, daß nur in geschlossenem Vorgehen in großen Verbänden die Interessen gefördert werden können, sollten die Arbeiter als die wirtschaftlich Schwachen schon lange begriffen haben.

Zum **Biersteuergesetz** nahm der Sonderausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstages in einer Sitzung am 4. Mai Stellung. Vertreten waren die Handelskammern zu Altona, Bochum, Breslau, Chemnitz, Duisburg, Düsseldorf, Elberfeld-Barmen, Essen, Friedberg i. G., Gießen, Hamburg, Kassel, Köln, Leipzig, Limburg, Stettin, Mauer, Wehlar, ferner der Deutsche Brauerbund.

Der Sonderausschuß gab eine Erklärung ab, in der unter anderem gesagt wird, daß die Höhe der Steuer vom Standpunkt des Gewerbes wie auch im Interesse der Geschäftswirte und Verbraucher nicht erträglich erscheint. Dringende geboten sei eine Ermäßigung der Sätze auf 750 Mk. bis 10 Mk. pro Hektoliter. Ferner wird gewünscht, den T. z. in i für das Inkrafttreten der Steuer bis zum 1. Juli 1919 hinauszuschieben, sofern es nicht früher möglich wird, 50 Proz. Größe des Friedenskontingents den Brauereien zuzuführen.

**Die Rheinisch-Westfälische Brauindustrie 1916/17.** Nach einer Zusammenstellung der „Rheinischen Zeitung“ hatten 55 rheinisch-westfälische Aktienbrauereien im Geschäftsjahr 1916/17 einen Reingewinn von 11,88 Millionen Mark gegen 11,16 Millionen Mark im Vorjahre. Die Dividenden wurden 8 215 970 Mk. gegen 5 748 870 Mk. ausbezahlt, so daß sich auf das Aktienkapital von 87,19 Millionen Mark eine Durchschnittsdividende von 7,18 Proz. gegen 6,66 Proz. im Vorjahre ergab. Damit ist die Dividende des Jahres 1914/15 mit 6,93 Proz. noch übertroffen, die des letzten vollen Friedensjahres 1912/13 von 7,86 noch nicht wieder erreicht. Auch die Rückstellungen aus dem Reingewinn wurden von 887 000 Mk. im Vorjahre auf 970 000 Mk. erhöht. Daneben gab es noch besondere Rücklagen im Betrage von 2,48 Millionen Mark. Daß die Gewinne in Wirklichkeit noch beträchtlich größer sind, erweist man aus der Bemerkung der „Rheinischen Zeitung“, daß bei einer Anzahl von Aktienbrauereien die Höhe der Abschreibungen auf Forderungen noch immer verhältnismäßig hoch ist. Der Bericht bemerkt, daß die Herstellung der Bier- (Erfrischungs-) Getränke ebenfalls nicht unwirtschaftlich war und auch die Verwendung des Betriebes im Dienste der Volksernährung durch Gemüse-, Mohlrüben- und Kartoffelproduktion und anderes war gewinnbringend.

Berichtet wird auch über die Betriebskonzentration im rheinisch-westfälischen Gebiet. Die Kaiser- und Laupf- brauerei hat sich mit der Mittelrheinischen Brauerei in Koblenz verschmolzen, die Dortmunder Aktienbrauerei hat die Tremontbrauerei in sich aufgenommen, das Schwabensbräu in Düsseldorf die Adlerbrauerei mit sich vereinigt, die Dortmunder Unionbrauerei die Goldenbrauerei übernommen. Ein weiterer Schritt in diesem Konzentrationsprozeß ist die Uebernahme der Vochumer Brauerei durch die Viktorbrauerei in Bochum. Damit haben eine ganze Anzahl von Brauereien ihre Selbstständigkeit verloren.



In den Hamburger Branchen waren nach dem Bericht des paritätischen Arbeitsnachweises im Berichtsjahr 1917 im ganzen durchschnittlich 871 Personen beschäftigt gegen 1082 im Vorjahre. Die Nachfrage nach Arbeitspersonal war 833, die Vermittlung in gleicher Höhe; davon wurden 39 für fest und 814 vorübergehend eingestellt. Die Monatsbestände weisen während des ganzen Jahres keine im Arbeitsnachweise eingeschriebene Arbeitslose auf. Als Selbstbeschäftigte abgemeldet waren in den einzelnen Monaten des Jahres: 180, 182, 180, 189, 191, 188, 180, 190, 184, 188, 184.

Der Verband deutscher Mühlen für Krieg- und Uebergangswirtschaft. Der Vorstand und der Engere Ausschuss tagten am 24. April in Berlin. Sie stimmten einer Eingabe der drei Reichsmüllerverbände zu, die Mühlenlöhne nach folgender Staffeln festzusetzen: Mühlenlohn für 1000 Kilogramm bei 75-100 Proz. Beschäftigungsgrad vor der Friedensleistung 21,00 Mk., bei 51-75 Proz. Beschäftigungsgrad 25,50 Mk., bei 28-50 Proz. Beschäftigungsgrad 30,00 Mk. und bei weniger als 25 Proz. Beschäftigungsgrad 34,50 Mk.; ferner 8 Mk. Zuschlag für je 1000 Kilogramm Vermahlung für die Mühlen mit weniger als 25 Tonnen Tagesleistung und 2 Mk. Zuschlag für die bis 94 Proz. erhöhte Ausmahlung.

Weiter wurde beschlossen, die anderen Verbände zu folgenden Anträgen an die Regierung zu veranlassen: a) Die Einfuhr von Weizen und Futtermitteln nach Beendigung des Krieges vorzugsweise zu fördern; b) die staatliche Mitwirkung dabei tunlichst bald einzuschränken und ganz aufzuheben; c) auch während der Uebergangszeit nur diejenigen Mühlen mit Mahlgut zu beliefern, die schon vor dem Kriege in Betrieb gewesen sind; und d) bei der Auflösung des mobilen Heeres vorzugsweise gelernte Mühlen, Mühlenbauer und Mühlenbeamte zu entlassen.

Ueber Punkt 10 wird berichtet, daß an die Mülerei die Frage herangetragen sei, ob und in welcher Weise in ihren Betrieben Kriegsbeschädigte beschäftigt werden können. Soweit es sich um leichtere Verletzungen handelt, z. B. Weizen- und Fingerverletzungen, wurde anerkannt, daß es Pflicht der Mülerei sei, solche Leute anzustellen. Dagegen erwidert der Verband, die Beschäftigung Schwerbeschädigter, insbesondere Blinder und Tauber, nahezu ausgeschlossen, da solche Personen bei der umfangreichen Verwendung von Maschinen in den Mühlen leicht neue Schäden davontragen und auch eine Gefahr für den Betrieb bilden. Es käme jedoch auf die Verhältnisse des einzelnen Betriebes an, wie er sich zu dieser Frage stellen könne. Als Sachverständiger und Sortierer, auch als Mähter, könnten Kriegsbeschädigte wohl unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse nach Bedarf verwendet werden.

Das scheint ein recht engherziger Standpunkt, denn zwischen Leichtverletzten und Tauben und Blinden gibt es doch noch eine Menge Abstufungen von Kriegsbeschädigten, über die sich der Bericht nicht ausspricht. Wenn die Verhältnisse des einzelnen Betriebes nicht gegen die Interessen der Kriegsbeschädigten ausgespielt werden sollen, wird die Organisation schon auf dem Wollen sein müssen, und da wird sich wieder zeigen, wie leistungsfähig der Handel, der der Organisation fernbleibt.

Gegen das Verbot der Nachtarbeit, das anscheinend auf Anweisung der Staatsregierung erfolgte, wurde Beschwerde geführt. Die Versammlung sprach sich dahin aus, daß dadurch die Betriebe geschädigt würden, die auf unregelmäßige Naturkräfte angewiesen sind (Wind und Wasser); ein solches Verbot könnte nur ausgesprochen werden gegen Mühlen, die für Selbstverförmung arbeiten. Es müßte dagegen vorgegangen werden, daß etwa selbstwirtschaftende Kommunalverbände das Verbot der Nachtarbeit durch Einführung in die Mahlverträge erzwingen.

Der Branntweinsteinmonopol angenommen. Der Reichstagsausschuß zur Vorbereitung des Branntweinsteinmonopols kam in seiner fünften Sitzung zur Abstimmung über den entscheidenden § 1. Dieser § 1 bestimmt in der Fassung der Regierungsvorlage, daß der im Inland hergestellte Branntwein aus der Brennerei zu einem bestimmten Uebnahmepreis an das Reich abzuliefern ist. Die Verarbeitung von Branntwein zu Trinkbranntwein und der Handel mit Trinkbranntwein soll ausschließlich dem Reiche zugehören und für Rechnung der Monopolverwaltung betriebl werden. Dieser Paragraph wurde mit 14 gegen 12 Stimmen angenommen. Der sozialdemokratische Antrag, das Handelsmonopol der Regierung zu einem Erzeugermonopol zu erweitern, wurde gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

Aus der Gewerkschaftsbewegung. Gewerkschaftliche Versammlungen ohne Anmeldefrist und Vorzensur. Das stellvertretende Generalkommando in Cassel hat verfügt, daß bei gewerkschaftlichen Versammlungen in Zukunft die Anmeldefrist fortfällt und gewerkschaftliche Mitteilungen nicht mehr der Vorzensur unterliegen. Die neuen Bestimmungen lauten: „Bei gewerkschaftlichen Versammlungen genügt eine freistellende Anzeige vor Beginn der Versammlung.“ Ausgenommen von der Anmeldefrist sind Versammlungseinladungen und sonstige Veröffentlichungen der Gewerkschaften, soweit sie deren Angelegenheiten betreffen.“

Die übrigen Versammlungen und Veröffentlichungen bleiben der Anmeldefrist 48 Stunden vor dem Stattfinden oder der Ausgabe unterworfen.

Volkswirtschaftliches, Soziales. Aus dem Bucher mit Zukernwaren einen Niegel vorzuschieben, hat das Kriegsernährungsamt Höchstpreise festgesetzt, die sich zwischen 1,80 Mk. für billige Sorte und 3 Mk. für die besten Bonbons (gefüllte Sorte oder Rahm-Faramecken) bewegen, während Fondants nicht mehr als 2,20 bis 3,50 Mk. kosten dürfen. Der Kriegsausschuß für Konsumrenteninteressen fürchtet, daß der Niegel sich doch als nicht stark genug erweisen wird. Schon jetzt haben wir ja nur selten deutsche Bonbons zu sehen bekommen, dafür aber Menge teurer Warshawer Ware, von der man freilich sagt, daß sie aus deutschen Fabriken stamme, und deren ausländisches Gewand, das Papier mit polnischem

Aufdruck, gleichfalls in deutschen Druckereien hergestellt wurde. Da diese Behauptung, die auch gelegentlich einer Gerichtsverhandlung aufgestellt wurde, niemals widerlegt ist, muß wohl etwas Wahres an der Geschichte sein. Um so unbegreiflicher aber ist es, daß man diesem Aufzug nur dadurch zu steuern sucht, daß man verbietet, bei der im Inland erworbenen Ware Einwärtspassiere zu verwenden, die den Eindruck außerdeutscher Ware erwecken. Wir fürchten, daß die Hersteller für „Auslandsware“ sich gar nicht um diese neue Verordnung kümmern werden und daß alles beim alten bleibt, denn von einem Einschreiten gegen den Preisunfug mit Auslandsware, das dringend nötig wäre, verläubet noch immer nichts.

**Arbeiterversicherung.**

Arbeitsverdienst und Lohnstufe in der Krankenversicherung. In der Krankenversicherung richten sich die Versicherungsbeiträge nach Lohnstufen, in welche die Versicherten auf Grund ihres Arbeitsverdienstes eingeteilt werden. Die Einteilung geschieht von der Krankenkasse auf Grund der von dem Arbeitgeber bei der Anmeldung gemachten Lohnangaben. Veränderungen in den Lohnverhältnissen müssen von dem Arbeitgeber gemeldet werden. Von den Krankenkassen werden wachsende Klagen darüber laut, daß die Arbeitgeber ihren Meldepflichten ungenügend nachkommen, insbesondere Lohnhöhungen nicht melden. Die Folge ist, daß die Versicherten in zu niedrigen Klassen verbleiben und in Erwerbsunfähigkeitsfällen ein ungenügendes Krankengeld erhalten. So hat z. B. die Krankenkasse Straßburg i. E. eine Lohnerhebung bei den Versicherten vorgenommen und festgestellt, daß bei mehr als der Hälfte der Versicherten die Löhne nicht richtig gemeldet waren. Die Ortskrankenkasse Leipzig hat bei 134 Arbeitgebern Betriebsrevisionen vorgenommen und bei 108 Verletzungen der Meldepflicht festgestellt. Dabei waren 810 Versicherungspflichtige überhaupt nicht gemeldet, bei 2878 Versicherten waren Lohnveränderungen nicht angezeigt. Durch die Revisionen mußten die Arbeitgeber rund 14 000 Mk. Beiträge nachzahlen. Ähnliche Feststellungen machen alle Kassen.

Die Versicherten seien ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie durch die Verletzung der Meldepflicht seitens des Arbeitgebers keinen Schaden erleiden dürfen. Auch wenn sie überhaupt nicht gemeldet sind, haben sie Ansprüche an die Kasse; sind sie in einer nicht richtigen Klasse gemeldet, haben sie gleichwohl das Krankengeld nach der zuständigen Lohnstufe zu erhalten.

Weisen die Versicherten durch Lohnstübe oder sonstigen Ausweis der Kasse ihren wirklichen Arbeitsverdienst nach, so hat die Kassenverwaltung die Angelegenheit von selbst zu ordnen. Die Ansprüche an die Krankenversicherung, die eine obligatorische Einrichtung ist, hängen von bestimmten Tatsachen ab, nicht von Erfüllung von Ordnungsvorschriften, wie es diejenigen über die Meldepflicht sind. Kommt die Krankenkasse den berechtigten Forderungen der Versicherungspflichtigen nicht nach, so haben sie sich an das Versicherungsamt mit einer Beschwerde gegen die Kasse zu wenden.

**Gefehgebung, Rechtsprechung.**

Schadenersatzansprüche an die Presse. In einem längeren Artikel H. Glaser in „Zeitungsverlag“ entnehmen wir: Vor einigen Jahren wurde über einen Fall berichtet, wo der Verleger und Schriftleiter eines kleineren Blattes von einem städtischen Beamten, dem er in einem Zeitungsauffatz bei Vorwurf gemacht, er habe einer von ihm vertretenen Versicherungsgesellschaft eine Versicherung in einem städtischen Gebäude zugewendet, und der behauptet, durch die feilsche Erregung über den Vorwurf krank und dienstunfähig gemorden zu sein auf Zahlung einer jährlichen Rente in Anspruch genommen wurde, die im ganzen etwa 45 000 Mk. ausmachte. In einem anderen Falle hatten einige Zeitungen aus der Zeitschrift „Der Hausdiener“ einen Aufsatz übernommen, der die Schilderung unglaublicher Zustände in einem Gasthof enthielt; dessen Verfasser belagte die Verleger und Schriftleiter in Höhe von etwa 12 000 Mk. In einem dritten Falle verlangte ein Schriftsteller, der in einigen Zeitungen als Schilling in Zeitungswesen, der befeitigt werden müsse, bezeichnet war, von deren Verlegern und Schriftleitern einen Schadenersatz von 45 000 Mk. Einen Betrag von 100 000 Mk. klagte eine Aktiengesellschaft ein, über die im Handelsbeile einer Zeitung berichtet war, in ihrer Verwaltung seien starke Meinungsverschiedenheiten zutage getreten, die zu Verschuldigungen strafrechtlicher Natur geführt hätten.

Vor einiger Zeit hat das Reichsgericht sich wieder mit einer Sache beschäftigt, die ein großes Schlaglicht auf die Gefahren wirft, denen sich Verleger und Schriftleiter durch das Veröffentlichens schädigender Aufsätze aussetzen. Der Betrieb eines Militäreffektengeschäfts war von einer Zeitung in sozialdemokratischem Sinne abfällig beurteilt worden. Der Inhaber stellte zunächst gegen den Schriftleiter Strafantrag wegen Beleidigung und erzielte dessen Verurteilung zu 50 Mk. Geldstrafe. Sodann erhob er gegen ihn Klage auf Schadenersatz, und zwar zunächst in Höhe von 2000 Mk. mit der Begründung, die Veröffentlichung des Aufsatzes habe den Niedergang seines Geschäfts zur Folge gehabt, er habe es zu einem sehr niedrigen Preise verkaufen müssen und sich vergebens bemüht, seinen Lebensunterhalt sich auf andere Weise zu beschaffen. Demnach erhöhte er seinen Anspruch auf 18 400 Mk. und außerdem eine jährliche Rente von 4100 Mk. vom 1. Juli 1914 ab bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres. Das Landgericht sprach ihm 11 500 Mk. bis zum 1. Juli 1914 und von da ab eine jährliche Rente von 2800 Mk. bis zu seinem Lebensende, jedoch nicht länger als bis zum 1. Juli 1933, zu. Das Oberlandesgericht änderte dieses Urteil ab und verurteilte den Schriftleiter zur Zahlung von 28 700 Mk. an Schadenersatz bis zum 1. Juli 1917, von da an bis zum 1. Juli 1934 einer jährlichen Rente von 4100 Mk. und von diesem Zeitpunkt an bis zum Lebensende des Klägers von jährlich 3000 Mk. Zur ganzen Höhe der Ansprüche im Laufe der Zeit über 100 000 Mk. zahlen müssen. Beide Parteien legten gegen dieses Urteil Revision ein und das Reichsgericht hob es am 19. April 1917 auf. Der beklagte Schriftleiter hatte eingewendet, daß er den Teil der Zeitung, in dem der Aufsatz erschienen, nicht bearbeitet und von dessen Inhalt keine Kenntnis erlangt habe. Das Oberlandesgericht hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß er als verantwortlicher

Verleger des Blattes gezeichnet und damit ausdrücklich die Haftung für den Inhalt des Aufsatzes übernommen habe. Demgegenüber erklärte das Reichsgericht, dieser Standpunkt sei durch den § 20, Absatz 2 des Preßgesetzes beeinträchtigt, wo eine Vermutung für die Täterschaft des zeichnenden Schriftleiters aufgestellt ist. Das Reichsgericht betont, daß diese Vermutung der Täterschaft nur für das Strafrecht gilt, nicht aber für den bürgerlichen Rechtsstreit. Das Oberlandesgericht hätte deshalb, den von dem beklagten Schriftleiter angebotenen Beweis, daß er den Aufsatz nicht vor der Veröffentlichung gekannt, erheben müssen.

**Verbandsnachrichten.**

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung“ Berlin O. 27, Schillerstraße 6 IV, Fernsprecher: Lang 430/431/432/433/434/435/436/437/438/439/440/441/442/443/444/445/446/447/448/449/450/451/452/453/454/455/456/457/458/459/460/461/462/463/464/465/466/467/468/469/470/471/472/473/474/475/476/477/478/479/480/481/482/483/484/485/486/487/488/489/490/491/492/493/494/495/496/497/498/499/500.

Diese Woche ist der 21. Wochenbeitrag fällig.

**Mitteilungen der Hauptverwaltung.**

**Gestorbene Mitglieder**

vom 3. bis 18. Mai 1918.

(Die Summe des an die Hinterbliebenen laut Statut ausbezahlten Sterbegeldes ist in Klammern beigefügt.)

Hannheim: Georg Jüll, 69 Jahre (108 Mk.); Berlin: Ferdinand Bading, 68 Jahre (96 Mk.); Bernburg: Friedrich Wuffe, 68 Jahre (70 Mk.); München: Georg Krauer, 57 Jahre (108 Mk.); Augsburg: Paul Buchele, 58 Jahre (72 Mk.); Berlin: Hugo Krüder, 54 Jahre (88 Mk.); Nürnberg: Septimus Reuner, 61 Jahre (72 Mk.); München: Marie Gansmeier, 54 Jahre (72 Mk.); Gera: Josef Landsdorfer, 44 Jahre (200 Mk.).

**Unbezahltes Sterbegeld an die Mitglieder beim Tode der Ehefrau:**

Fröhlich (Möhrleben) 18,80 Mk.; Heße (Berlin) 16,70 Mk.; Maas (Nürnberg) 30 Mk.; Schmittnägel (Gera) 28,30 Mk.; Hoffmann (Sonneberg) 24 Mk.; Gleibe (Berlin) 20 Mk.; Linde (Berlin) 30 Mk.

**Eingänge der Hauptkasse**

vom 13. bis 19. Mai.

Rostock 150,—; Duderstadt 15,60; Sameln 188,11; Schwerin 381,66; Jüchloe 82,40; Schwenninger 42,10; Erlangen 98,80; Mühlberg a. d. Elbe 7,80; Heidenheim 144,46; Frankfurt a. M. 375,66; Lahr i. B. 35,92.

Die Abrechnung für das 1. Quartal haben eingekandt: Schwerin, Jüchloe, Wögned, Sonneberg, Sameln, Schwenninger, Heidenheim.

**Materialverband.**

Satzstelle	Beitragsmacten				
	Mitgliedsarten	80-99. Klasse	70-89. Klasse	60-69. Klasse	50-59. Klasse
Landshut i. Bsp.	—	—	1000	400	200
Jena	20	—	—	—	—
Sonneberg i. Th.	—	—	800	—	200
Wiesfeld	—	200	—	—	—
Reinhaldensleben	—	—	800	—	—
Cassel	—	—	1000	—	—

**Aus den Bezirken und Satzstellen.**

Schweinitz, Vorsitzender: P. Künstler, Reichenbacher Str. 25 I.

**Versammlungsanzeigen.**

Sonnabend, den 25. Mai. Gunzenhausen. 8 Uhr: Vereinslokal. Sonntag, den 26. Mai. Jagen. 8 Uhr bei Dajschka, Förnerstr. 102. Jlimenau. 2 Uhr: „Deutsches Haus“. Nellingen. 4 Uhr: „Gewerkschaftshaus“, Obenstädter Str. 8. Marzen. 2 Uhr: „Zur Traube“, Range Str. 82. Mittenberg. 4 Uhr: Restaurant „Einigkeit“, Köpferstr. 1.

**Sparkasse der Gesellschaftsbrauerei Augsburg.**

erhalten vom 1. 4. bis 1. 5. 1918: Dalenberg 200,— Mk.; München 200,— Mk.; Augsburg 200,— Mk.; Nürnberg 16,80 Mk.; Würzburg 588,20 Mk.; Nürnberg 100,— Mk.; Markt; Kempten 200,— Mk.; Ruffau 100,80 Mk.; Landsberg 250,— Mk.; Landshut 500,— Mk.; Nürnberg 180,— Mk.; Nürnberg 200,— Mk.; Bayreuth 600,— Mk.; Rosenheim 200,— Mk.; Amberg 400,— Mk.; Weiskach 500,— Mk.; Allensbach 300,— Mk.

50,— Mk.; München 2901,66 Mk.; Freilburg 280,71 Mk.; Berlin 200,— Mk.; Berlin 200,80 Mk.; Berlin 76,70 Mk. Zur Monat April wurden einbezahlt 4680,30 Mk. Zur Monat April wurden ausbezahlt 4146,36 Mk. Verbleiben 533,94 Mk. Gesellschaftsbrauerei G. m. b. H., Augsburg, 23. Richter.

**Tüchtige gelernte Bierbrauer sofort gesucht.**

Lohn usw. nach Vereinbarung. Brauhaus Würzburg vorm. Hofbrauhaus Würzburg, Bayern.

**Tüchtige Brauer und Brauereihilfsarbeiter sofort gesucht.**

Lohn usw. nach Vereinbarung. Löwenbrauerei Berlin-Dohrenschönhausen.

**Tüchtiger Brauer u. Bierlieder werden sofort gesucht.**

Hirschbrauerei Southofen. Wir suchen für unseren Betrieb mehrere insbesondere auch einen tüchtigen Bierlieder. J. Bubser, Brauerei zur Netze Weiskenturm a. Rh. bei Coblenz.